

Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der SHS VIVEON AG

zum Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Der Aufsichtsrat und Vorstand der SHS VIVEON AG erklären gem. § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 im Jahr 2008 mit nachfolgenden Ausnahmen entsprochen wurde bzw. im Jahr 2009 entsprochen werden wird:

(1) Übertragung der Hauptversammlung im Internet (Ziffer 2.3.4)

Der Kodex empfiehlt, dass den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z.B. Internet) ermöglicht wird. Dieser Empfehlung entspricht die SHS VIVEON AG nicht, da die damit verbundenen erheblichen Kosten unter Berücksichtigung der Größe der Gesellschaft unverhältnismäßig hoch sind.

(2) Selbstbehalt bei D&O-Versicherung (Ziffer 3.8)

Die von der Gesellschaft für den Vorstand, den Aufsichtsrat sowie leitende Angestellte abgeschlossene D&O-Versicherung verfügt über keinen Selbstbehalt.

(3) Individualisierte Darstellung der Vergütung des Vorstands (Ziffer 4.2.4)

Die ordentliche Hauptversammlung der SHS VIVEON AG hat am 05.07.2006 beschlossen, dass in den Jahres- und Konzernabschlüssen für die Geschäftsjahre bis 2010 auf eine individualisierte Offenlegung der Bezüge und sonstigen Leistungen jedes einzelnen Vorstandsmitglieds verzichtet werden wird.

(4) Altersgrenze für Vorstand und Aufsichtsrat (Ziffer 5.1.2/Ziffer 5.4.1)

Die Gesellschaft hat keine Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder und Vorstandsmitglieder festgesetzt. Das Alter der Vorstandsmitglieder liegt weit unter den üblichen Altersgrenzen.

(5) Nominierungsausschuss Wahlvorschläge Aufsichtsrat (Ziffer 5.3.3)

Angesichts der Größe der Gesellschaft und des Vorliegens eines nicht mitbestimmten Aufsichtsrates verzichtet der Aufsichtsrat auf die Einsetzung eines Nominierungsausschusses für Aufsichtsratsmitglieder. Bei der Nominierung von Aufsichtsratsmitgliedern nimmt der gesamte Aufsichtsrat aktiv am Entscheidungsprozess teil.

(6) Vergütung des Aufsichtsrates (Ziffer 5.4.6)

Da die Vergütung des Aufsichtsrates bei der SHS VIVEON AG eher den Charakter einer Aufwandsentschädigung als einer Entlohnung hat, wird von einer erfolgsorientierten Vergütung abgesehen.

Mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 26.08.2008 wurde die Vergütung des Aufsichtsrates angepasst. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine jährliche Vergütung von EUR 6.000,00, der Vorsitzende von EUR 16.000,00 und sein Stellvertreter EUR 12.000,00. Zusätzlich erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats eine Vergütung in Höhe von EUR 1.000,- für jede Sitzung des Aufsichtsrats, an der er in einem Geschäftsjahr teilgenommen hat. Der Ersatz der baren Auslagen umfasst auch die Erstattung einer etwaigen, auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer. Die Gesellschaft schließt zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrates eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Schäden ab, die im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit entstehen (sogenannte D&O-Versicherung).

(7) Veröffentlichung Halbjahresfinanzbericht 2008 (Ziffer 7.1.2)

Der Halbjahresfinanzbericht 2008 wurde erst 59 Tage und nicht wie ursprünglich geplant 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraumes veröffentlicht. Grund der Verschiebung des Veröffentlichungstermins waren umfangreiche Umgliederungsarbeiten im Halbjahresfinanzbericht. Durch die geplante Veräußerung der spanischen Tochtergesellschaft SHS Polar musste kurzfristig die Umgliederung des zum Verkauf stehenden Geschäftsbereiches als nicht fortgeführter Geschäftsbereich (nach IFRS) erfolgen. Die Gesellschaft hat sowohl die geplante Veräußerung der Tochtergesellschaft als auch die Verschiebung des Veröffentlichungstermins des Halbjahresfinanzberichtes 2008 im Rahmen einer adhoc-Mitteilung am 16. Juli 2008 veröffentlicht. Im Geschäftsjahr 2009 wird die Gesellschaft die Zwischenberichte in der vom Corporate Governance Kodex empfohlenen Frist von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlichen.

Weiterhin bestätigen der Aufsichtsrat und der Vorstand der SHS VIVEON AG, dass seit der letzten Veröffentlichung der Entsprechenserklärung im Dezember 2007 dem Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 mit Ausnahme der oben aufgeführten Abweichungen entsprochen wurde.

Martinsried, im Januar 2009

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Karl-Peter Schmid

Dirk Roesing